

Stiftung Solidaritätsfonds
von wohnbaugenossenschaften schweiz - verband der gemeinnützigen
wohnbauträger (Fondation fonds de solidarité de coopératives d'habitation
Suisse - fédération des maîtres d'ouvrage d'utilité publique)

Entschädigungsreglement

1. Zweck und Grundsatz

Der Stiftungsrat ist sich bewusst, dass eine wachsende Zahl ehrenamtlich Tätigenden auf angemessene finanzielle Entgelte angewiesen ist. Damit auch weiterhin qualifizierte Personen gefunden werden und dieses Mandat attraktiv bleibt, werden in der Folge angemessene Entschädigungen festgelegt.

Bei der Festsetzung der Entschädigungen werden die Regelungen und Gepflogenheiten von wohnbaugenossenschaften schweiz - verband der gemeinnützigen wohnbauträger (im folgenden "Verband") mitberücksichtigt.

Das Reglement regelt weiter den Ersatz der im Interesse der Stiftung aufgewendeten zusätzlichen Leistungen oder Auslagen.

2. Entschädigungen für Mitglieder des Stiftungsrats

Präsident des Stiftungsrats

Die Grundpauschale für Vorbereitung und Leitung der Sitzungen, Mitarbeit bei der laufenden und jährlichen Berichterstattung und Mitwirkung bei allen laufenden Geschäften in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Verbandes beträgt bei einem jährlichen Aufwand von etwa 40 Arbeitsstunden: 2'750.- Franken

Mitglieder des Stiftungsrats

Die Grundpauschale für Vorbereitung der und Mitwirkung an den Sitzungen, gelegentliche Mitarbeit bei der Beitragskampagne und gelegentliche Mitwirkung bei der Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Stiftung beträgt bei einem jährlichen Aufwand von etwa 20 Arbeitsstunden: 1'500.- Franken

Sofern die Präsenz der Stiftungsratsmitglieder weniger als 2/3 der durchgeführten Sitzungen beträgt, wird die Pauschale anteilmässig gekürzt.

Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld pro Mitglied des Stiftungsrats pro Sitzung mit Protokoll wird entsprechend Kapitel VII. Entschädigungen, Art. 31 des Organisationsreglements des Verbands entschädigt.

3. Entschädigungen für ausserordentliche Leistungen

Vergütungen für Projektarbeiten im Auftrag des Stiftungsrats oder des Vorstandes:

- | | |
|----------------------------|----------------------------------|
| - Selbständig Erwerbende | Fr. 130.- / Stunde (excl. MwSt.) |
| - Unselbständig Erwerbende | Fr. 80.- / Stunde (excl. MwSt.) |

Die Rechnungen im Zusammenhang mit Aufwendungen für Projektarbeiten werden vom Präsidenten visiert. Rechnungen, die vom Präsidenten gestellt werden, durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrats.

4. Spesenentschädigungen

An Mitglieder des Stiftungsrats richtet die Stiftung folgende Spesenentschädigungen aus:

a) Reisekosten

Bahn: 100% der Billettkosten 1. Klasse (Strecke Wohnort: Sitzungsort, retour)

Die Kosten für Reisen mit der Bahn werden von der Geschäftsstelle des Verbandes aufgrund der Sitzungspräsenz ermittelt.

b) Mahlzeiten

Mahlzeiten während ganztägigen Sitzungen gehen zulasten der Stiftung.

c) Repräsentationsspesen:

Für die Teilnahme an Veranstaltungen als offizieller Vertreter der Stiftung werden die effektiven Auslagen entschädigt.

Ausgaben im Bereich der Repräsentation (Einladungen, teure Essen, Blumen und dergleichen) sollen zurückhaltend getätigt werden und müssen geschäftlich begründet sein. Sie werden fallweise gemäss den Belegen vergütet.

Die entsprechenden Belege sind jeweils umgehend bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

5. Abrechnung von AHV auf Sitzungsgeldern

Grundsätzlich werden bei Entschädigungen die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abgerechnet.

Bei Entschädigungen im Nebenberuf werden die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge nur auf Verlangen der Versicherten erhoben. Es gelten die Merkblätter der SVA Zürich.

6. Auszahlung der Entschädigungen

Die Auszahlung der Sitzungs- und Spesenentschädigungen erfolgt zweimal jährlich im Juli und Dezember. Die Auszahlung der Pauschalentschädigungen erfolgt Ende Dezember.

7. Anrechnung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenentschädigungen Dritter

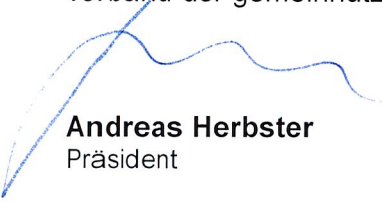
Erhalten Mitglieder des Stiftungsrats von Dritten eine Sitzungsgeld- und/oder Spesenentschädigung, entfällt die entsprechende Vergütung durch die Stiftung Solidaritätsfonds.

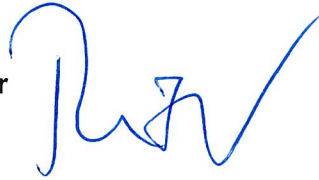
8. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 22. März 2006 genehmigt und trat per 1. Juni 2006 in Kraft. Es wurde an den Stiftungsratssitzungen vom 3. April 2014 und 16. Dezember 2024 angepasst sowie genehmigt und ersetzt alle bisherigen Entschädigungsreglemente.

Zürich, 16. Dezember 2024

Stiftung Solidaritätsfonds von wohnbaugenossenschaften schweiz –
verband der gemeinnützigen wohnbauträger


Andreas Herbster
Präsident


Tilman Rösler
Vize-Präsident